

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 16. Mai 1980

81. Stück

200. Verordnung: Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter

201. Verordnung: Abänderung der Tankfahrzeugverordnung 1967

202. Verordnung: 7. Bundesrechnamtsverordnung

203. Verordnung: 8. Bundesrechnamtsverordnung

204. Verordnung: 9. Bundesrechnamtsverordnung

200. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. April 1980 über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

§ 1. An Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind oder mit denen solche Güter befördert werden, dürfen nachgeschnittene Reifen (§ 4 Abs. 6 KDV 1967, BGBl. Nr. 399) nicht verwendet oder als Bereifung von vorgeschriebenen Ersatzrädern mitgeführt werden.

§ 2. Im § 1 angeführte Kraftfahrzeuge, bei denen die höchste zulässige Achslast einer Achse mit lenkbaren Rädern 4 500 kg oder die Summe der höchsten zulässigen Achslasten mehrerer Achsen mit lenkbaren Rädern 5 000 kg überschreitet, müssen mit einer Lenkvorrichtung mit Lenkhilfe (§ 6 Abs. 4 KDV 1967) ausgerüstet sein.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Lausecker

201. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 29. April 1980, mit der die Tankfahrzeugverordnung 1967 abgeändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 8, 12 Abs. 5, 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahr-

gesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung verordnet:

Artikel I

Die Tankfahrzeugverordnung 1967, BGBl. Nr. 400, wird wie folgt geändert:

Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 8, 12 Abs. 5, 21 Abs. 1 und 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 1980 in Kraft.

Lausecker

202. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechnamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (7. Bundesrechnamtsverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 6 und der §§ 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechnamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

Das Bundesrechnamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben,
2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von
 - a) besonderen Vergütungen gemäß § 20 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Dienstverrichtungen im Dienstort,
 - b) Geldleistungen für Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, geregelt wird, sowie die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesrechenamtsgesetzes hiefür zu besorgenden Aufgaben,
 - c) Entschädigungen für Ressortbedienstete für die Ausübung der Bundesaufsicht über die Sozialversicherungsträger und die Bauarbeiter-Urlaubskasse.

Androsch

203. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (8. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 6 und der §§ 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des § 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

1. die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben,
2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von
 - a) besonderen Vergütungen gemäß § 20 Abs. 4 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Dienstverrichtungen im Dienstort,
 - b) Geldleistungen für Bedienstete, deren Dienstverhältnis durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, geregelt wird, sowie die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesrechenamtsgesetzes hiefür zu besorgenden Aufgaben,
 - c) Anteilen der Bediensteten an Untersuchungsgebühren (Taxen) sowie die im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 7 des Bundesrechenamtsgesetzes hiefür zu besorgenden Aufgaben.

Androsch

204. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 28. April 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Rechnungshofes (9. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Rechnungshofes die im § 2 Abs. 1 Z 1, 3 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben.

Androsch